

## Artikel 14

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebühren-Satzung)

Die Gutachterausschuss-Gebühren-Satzung in der Fassung vom 28. November 1980, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 19.12.1980 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000,00 Euro (bisher 200.000 DM)

3% mindestens 30,00 Euro (bisher 60,00 DM)

bis 250.000,00 Euro (bisher 500.000 DM)

305,00 Euro (bisher 600 DM) zuzüglich 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000 Euro (bisher 200.000 DM)

bis 500.000 Euro (bisher 1 Mill. DM)

610,00 Euro (bisher 1.200 DM) zuzüglich 1 ‰ aus dem Betrag über 250.000 Euro (bisher 500.000 DM)

bis 5.000.000 Euro (bisher 10 Mill. DM)

870,00 Euro (bisher 1.700 DM) zuzüglich 0,5 ‰ aus dem Betrag über 500.000 Euro (bisher 1 Mill. DM)

über 5.000.000 Euro (bisher 10 Mill. DM)

3.170,00 Euro (bisher 6.200 DM) zuzüglich 0,1 ‰ aus dem Betrag über 5.000.000 Euro (bisher 10 Mill. DM)

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 30,00 Euro (bisher 60,00 DM).

(3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend auf § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15,00 Euro (bisher 30,00 DM) bis 510,00 Euro (bisher 1.000 DM) erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.